

RECHTSFRAGENDER GENOMANALYSE.

Constantin HOFMANN

Europ. Hochschulschriften, Reihe II

Verlag Peter Lang 1999

281 Seiten

ISBN 3-631-35352-965

Die vorliegende veröffentlichte Fassung der Dissertation des Autors behandelt eine Fülle verschiedener Rechtsfragen der Genomanalyse auf der Basis des deutschen Rechts. Den juristischen Erörterungen vorangestellt ist (als erster Teil) zweckmäßigerweise eine Einführung in die biologischen Grundlagen, welche insbesondere für den biologisch nicht auf dem Stand der Wissenschaft Befindlichen eine wertvolle Hilfe darstellt (1 ff).

Im zweiten Teil werden die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen behandelt (15 ff). Der Autor vertritt die Auffassung, dass der Staat die Anfertigung von Genomanalysen nicht völlig verbieten dürfe. Sie seien jedoch wegen der grundrechtlichen Brisanz auch und vor allem für den Analysierten nur aufgrund dessen freiwilliger Einwilligung oder aufgrund eines Gesetzes, welches dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen müsse, zulässig. Überzeugend belegt HOFMANN auch das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht erwachsende „Recht auf Nichtwissen“ des Betroffenen; d.h. der Betroffene habe grundsätzlich das Recht, nicht mehr Informationen über seine genetische Veranlagung ausgesetzt zu sein, als er tatsächlich auch erfahren wolle.

Staatlich angeordnete genetische Reihenuntersuchungen werden vom Autor mit Hinweis auf das verfassungsrechtliche Übermaßverbot für den Regelfall abgelehnt. Sollten wichtige Güter von Verfassungsrang diese doch ausnahmsweise gebieten, so sei zumindest die Anonymität der Daten nach Möglichkeit sicherzustellen.

Der dritte Teil der vorliegenden Arbeit handelt von ärztlichen Pflichten und zivilrechtli-

cher Haftung im Zusammenhang mit der Genomanalyse (69 ff). Die verschiedenen Ansprüche bzw. Anspruchsgrundlagen nach unerlaubter oder fehlerhafter Analyse (Schadenersatz, Unterlassung, Beseitigung) werden übersichtlich dargestellt. HOFMANN behandelt auch die komplexe Problematik des Verhältnisses zwischen Arzt, Labor und Patient. Ein weiterer Abschnitt ist der Beweislastverteilung im Prozess sowie der Frage gewidmet, unter welchen Umständen der Arzt seine Schweigepflicht brechen darf oder sogar muss.

Äußerst brisante Fragen werden auch im vierten Teil erörtert (153 ff), wo es um die Genomanalyse im Arbeitsrecht und öffentlichen Dienstrecht geht. Überzeugend legt der Autor dar, dass die Durchführung nur mit Zustimmung des Bewerbers bzw. Arbeitnehmers zulässig sei. Eine Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber von sich aus eine bestimmte genetische Konstitution mitzuteilen, bestehe nur in engen Grenzen, eine Pflicht, sich über seine eigene genetische Veranlagung Kenntnis zu verschaffen, bestehe überhaupt nicht. Unzulässige Fragen nach seiner genetischen Konstitution dürfe der Arbeitnehmer wahrheitswidrig beantworten.

HOFMANN weist freilich in diesem Zusammenhang zutreffend auch auf ein wesentliches praktisches Problem hin: Im Rahmen der Privatautonomie stehe es dem (potentiellen) Arbeitgeber prinzipiell offen, mit wem er einen Vertrag schließen möchte. Verweigere nun etwa ein Bewerber eine genetische Untersuchung, werde dies wohl meist einen Vertragsabschluss verhindern, und es erscheine in der Praxis problematisch, dagegen rechtlich vorzugehen, zumal der Nachweis der Kausalität zwischen der Verweigerung der Genomanalyse und der Nichteinstellung meist schwierig bis unmöglich sein werde.

Mit diesen Fragen verwandt ist die Problematik der Genomanalyse vor Abschluss einer privaten Krankenversicherung, welcher der fol-

gende (fünfte) Teil gewidmet ist (191 ff). Den Abschluss der Arbeit bildet dann die Erörterung der Genomanalyse als Beweismittel im Zivil- und Strafprozess (sechster Teil, 207 ff). Auch der Anhang des Buches ist aufgrund seiner Ausführlichkeit bemerkenswert, enthält er doch neben einem Glossar Muster von Praxisformularen und genetischen Gutachten, ein Verzeichnis der amtlichen Veröffentlichungen, eine Rechtsprechungsübersicht, eine Erbkrankheitentabelle und schließlich ein Literaturverzeichnis.

Wie sich im Zuge der eben erfolgten Inhaltsübersicht gezeigt hat, enthält die vorliegende Arbeit eine Fülle von Einzelproblemen, welche in übersichtlicher und logischer Abfolge dem Leser nahegebracht werden. Als Zielperson ist freilich der deutsche juristische Praktiker anzusehen, der Hilfe bei einer konkreten Entscheidung sucht. Das Buch enthält nämlich über weite Bereiche Ausführungen, deren Verständnis eine einigermaßen fundierte Bildung zumindest im deutschen Zivil- und Verfassungsrecht voraussetzt. Schon der im nachbarlichen Rechtssystem wenig versierte österreichische Jurist hat nicht selten Schwierigkeiten, dem Text zu folgen.

Die Praxisorientierung des Autors wirkt sich auch auf die inhaltliche Reflexionstiefe der Arbeit aus, und dies nicht immer positiv. So hätte man sich angesichts der äußerst kontroversen Frage, ob ein „Kind als Schaden“ angesehen werden kann, als grundsatzorientierter Leser ein weiteres Eindringen in die rechtliche Problematik gewünscht als das nur wenig mit eigenen Gedanken bereicherte (im übrigen leider zustimmende) Referat der in der Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofes vertretenen Auffassung. Angesichts der betonten Praxisorientierung des Buches erscheint dieser Mangel freilich nicht gravierend. Somit ist abschließend der Charakter der vorliegenden Arbeit als gehaltvoller Ratgeber in praktischen Fällen (auf Grundlage des deutschen Rechts) nochmals positiv hervorzuheben.

T. PISKERNIGG

VON DER WÜRDE DES MENSCHEN

Hans-Joachim SIMM (Hrsg.)

Insel Verlag, Frankfurt 1999

146 Seiten

ISBN 3-458-34245-1

Angesichts der gegenwärtigen Flut von Publikationen von entweder frivolen oder intellektuell seichten, pseudowissenschaftlichen oder esoterischen Themen ist jeder Verlag zu beglückwünschen, weil er einem Autor die Gelegenheit gibt, die Leser zum Nachdenken über Essentielles anzuregen. Was macht die Würde eines Menschen aus? Worin besteht sie? Ist Würde noch modern?

Die reiche Auswahl der aus verschiedenen Kulturen und Epochen stammenden Texte zur menschlichen Würde ist durchaus angenehm zu lesen; sie könnte natürlich vervollständigt und vertieft werden. Interessant ist festzustellen, wie eng der Begriff Würde in diesen Schriftstücken aus verschiedenen Zeiten mit den Begriffen Tugend, Gewissen, Freiheit, Leben und Menschlichkeit verstrickt ist.

Gekrönt wurde in dem hier kommentierten Band die Auswahl durch eine meisterhafte „Nachbemerkung“ des Autors mit einem exzellenten geschichtlichen Umriss des Würdebegriffes.

Autor und Verlag wären zu einem weiteren Band mit Texten zum Nachdenken aus noch tieferen Quellen durchaus anzuregen. Denn die im Laufe der Jahrhunderte unter so verschiedenartigen Wertvorstellungen beleuchtete Definition des Begriffs Würde – heute vielfach zu einer „Leerformel“ erstarrt, wie der Autor selbst bestätigt – erfordert es, dem menschlichen Sein bis auf den philosophischen und theologischen Grund zu gehen. Worin besteht die Würde des Menschen? Wodurch erwirbt er sie? Besitzt er diese auch, wenn ästhetische, rechtliche, gesellschaftliche, politisch-moralische Ableitungen versagen? Hat er sie als Mann, als Frau, als Kind, als Greis in jeder Lebenslage?

E.M. TRUJILLO-RESCHREITER

**BIOETHIK ALS TABU?
TOLERANZ UND IHRE GRENZEN**

Dieter BIRNBACHER (Hrsg.)

Lit Verlag, Münster 2000

80 Seiten

ISBN 3-8258-4985-6

Heute gibt es eine weltweite Debatte, die sich um den Begriff der Toleranz dreht. Alle fordern Toleranz für sich und ihre Gedanken und sehen die Grenzen der Toleranz nur in der Intoleranz, d.h. ich werde alles tolerieren, bis auf jenes, das mich und meine Gedanken nicht toleriert. Dies scheint zum Beispiel Carmen KAMINSKY in ihrem Beitrag zu vertreten, wenn sie für Intoleranz gegenüber Protesten, die spezifisch „auf Verhinderung bioethischer öffentliche Diskurse angelegt sind“, plädiert. Natürlich legt sie sich einen passenden Begriff von Toleranz zu recht: „Toleranz ist das freiwillige Dulden eines missbilligten Sachverhalts, Umstands oder Zustands“. Der Gegenbegriff Intoleranz bezeichnet dementsprechend, das Nicht-Dulden eines missbilligten Sachverhalts, Zustands, Umstands etc. Anselm W. MÜLLER stellt aus einer tugendethischen Perspektive in seinem Aufsatz „Toleranz als Tugend“ entgegen, dass Duldung und Toleranz zweierlei sind. Man kann tolerant sein und trotzdem etwas nicht dulden, und sogar verpflichtet sein, etwas nicht zu dulden. Duldung ist die Handlung, Toleranz die Tugend. Duldung kann selbstverständlich eine Tugend, nämlich Toleranz, manifestieren und insofern praktische Rationalität realisieren, muss aber nicht immer eine Tugend meinen, dann nämlich nicht, wann das Geduldete dem Urteil der rechten Vernunft widerspricht. Wer nicht duldet, was nicht zu dulden ist, ist nicht intolerant, sondern klug. Hier war Toleranz nicht gefragt. Wer duldet, was nicht zu dulden ist, ist nicht tolerant, sondern permissiv, was etwas ganz anderes ist. Diese Nuancen entgehen der undifferenzierten Begrifflichkeit von KAMINSKY.

Das von BIRNBACHER herausgegebene Büchlein enthält vier Aufsätze einer Diskussion, die

im April 2000 stattfand. Seit Ende der 80er Jahren wurden immer wieder Veranstaltungen zu bioethischen Themen abgesagt bzw. verhindert. Die Australier Peter SINGER, Helga KUHSE waren mehrfach die Opfer dieser Programmstreichungen. Aber auch Norbert HOERSTER und neulich der Herausgeber des Buches, Dieter BIRNBACHER wurden da und dort ausgeladen. Sehr aktiv gegen solche Veranstaltungen sind Behinderten-Organisationen, die sich dagegen wehren, dass ihr Recht auf Leben in der Öffentlichkeit diskutiert wird. Dies scheint Helga KUHSE nicht zu verstehen, obwohl sie in einem der meist von Menschen mit Behinderung kritisierten Bücher ohne Hemmungen schreibt: „wäre man den Empfehlungen dieses Buches, sagen wir, vor zwanzig Jahren gefolgt, würden manche behinderten Menschen heute nicht leben.“ [KUHSE, Helga; SINGER, Peter: Muss dieses Kind am Leben bleiben? Harald Fischer Verlag, Erlangen 1993, S.21).

PATZIG und KAMINSKY scheinen der Meinung zu sein, dass es keinen Grund gibt, einen öffentlichen Diskurs über das Lebensrecht von Menschen mit Behinderung zu unterbinden. Die Meinungsäußerungsfreiheit stehe über dem Anspruchsrecht jener Mitglieder der Gesellschaft in deren Würde geachtet und respektiert zu werden. Michael WUNDER wendet ganz praktisch ein: „Ich glaube, dass in einer Diskussion nicht immer alles gesagt werden kann und darf. Genauso wie die Behauptung, es habe die Gaskammern von Auschwitz nicht gegeben, heute mit Recht unter Strafandrohung steht, muss meiner Meinung nach juristisch überprüft werden, ob SINGERS Überlegungen zur ethischen Vertretbarkeit der Tötung neugeborener behinderter Kinder nicht einen strafbaren Aufruf zum Mord enthalten“. MÜLLER geht dieser Frage argumentativ auf den Grund: Die moralische Qualität einer Handlungsweise kann auf die moralische Qualität einer Urteilsäußerung zugunsten dieser Handlung „abfärben“ und eine Unterbindung der Äußerung legitimieren. Eine Veranstaltung, in welcher man

z.B. die These „Folter könne gelegentlich gerechtfertigt sein“ verteidigt, könnte erstens möglicherweise Einfluss auf die Einstellung mancher Hörer zum Thema Folter haben. Da dieser Einfluss zum einen die betroffenen Hörer moralisch schädigen und zum anderen indirekt und langfristig die moralische Verfassung der Gesellschaft und ihre Praxis verschlechtern würde, dürfe so ein Vortrag nicht stattfinden. Zweitens, würde der Vortragende vielleicht sogar anwesende Personen, die zur Grausamkeit neigen oder etwa aus politischen Gründen zur Anwendung der Folter motiviert sind, dazu ermuntern, letzte moralische Hemmschwellen zu überwinden. Durch Veranstaltung des Vortrags würde der Veranstalter in diesem Fall zweierlei Unrecht (seitens des Vortragenden) dulden und vielleicht mitverursachen: erstens die Anstiftung zum Bösen, nämlich zur schweren Verletzung fundamentaler Rechte der Gequälten und zweitens die indirekte Verletzung dieser Rechte selbst – denn einem Gefolterten geschieht auch durch jene Unrecht, die seine Folterung in irgendeiner Weise mitveranlassen haben. Drittens ist die Ablehnung des angebotenen Vortrags eine Forderung der Solidarität: der Solidarität mit (unschuldigen) Menschen, die tatsächlich gequält werden. Viertens würde der Initiator durch die Veranstaltung dieses Vortrags das Beispiel eines Menschen geben, der eine tragende Säule menschlichen Zusammenlebens und Vertrauens zur Disposition stellt; der ein Verbrechen wie die Folter sowie Leid und Schicksal der Betroffenen zu einer diskutablen Angelegenheit und einer Sache des Abwägens macht.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso so viele Philosophen nicht einsehen können, dass ein Diskurs, der viele Menschen objektiv tief verletzt, nicht in der Öffentlichkeit abgewickelt werden darf. Diese Diskussion verstößt eindeutig gegen die Gerechtigkeit. Behinderte Menschen haben das Recht auf Achtung und Respekt. Das ist noch lange kein Angriff auf die Freiheit der Wissenschaft und Forschung, wie

KAMINSKY und PATZIG es fälschlicherweise behaupten. Es gehört nicht zum Wesen der Freiheit der Wissenschaft, dass jeder Diskurs öffentlich geführt werden muss. Ein Großteil der wissenschaftlichen Diskussionen und der meisten Forschungsprojekte wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit entwickelt. Ja, man schützt ihn sogar vor der Öffentlichkeit. Man kann vieles im Kreise der Experten besprechen, doch man darf erst in die Öffentlichkeit gehen, wenn man eine Lösung gefunden hat, die die erwähnten Gebote der Gerechtigkeit respektiert. Es liegt der Verdacht nahe, dass SINGER & Co mehr an der Öffentlichkeit als am wissenschaftlichen Diskurs interessiert sind.

Natürlich erschöpft dieses Büchlein das Thema in keiner Weise. Es ist aber wegen der Aktualität des Themas und der Ausführungen und Argumentationen von MÜLLER und WUNDER sehr empfehlenswert.

E. PRAT

**MEDIZINETHIK UND KULTUR:
GRENZEN MEDIZINISCHEN HANDELNS
IN DEUTSCHLAND UND DEN
NIEDERLANDEN.**

Bert GORDIJN / Henk TEN HAVE (Hrsg.)
frommann-holzboog, Stuttgart 2000
507 Seiten
ISBN 3-7728-2028-X

Diese Aufsatzsammlung umfasst die Beiträge von zwei wissenschaftlichen Konferenzen, die im Rahmen eines Forschungsprogramms zum Kulturvergleich (der Katholischen Universität Nijmegen und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster) abgehalten wurden. Am konkreten Thema „Grenzen des medizinischen Handelns“ sollte einerseits der Stand der Diskussion wie die Praxis in Deutschland und in den Niederlanden zugänglich gemacht werden; andererseits sollten im Vergleich Unterschiede und Gemeinsamkeiten aufgezeigt und mögliche Erklärungen dafür gesucht werden.

Das Buch verfolgt keinen einheitlichen ethischen oder weltanschaulichen Ansatz; die Anzahl der Autoren und der Beiträge ist groß; der Band wird dadurch zwar umfangreich, aber inhaltlich vielfältig und facettenreich. Der Aufbau ist klar, die Übersichtlichkeit ist dank einer guten Einleitung erleichtert, manche Überschneidungen sind wohl unvermeidlich.

Inhaltlich gliedert sich das Buch in drei Teile: Im ersten Teil stellen deutsche und niederländische Autoren die Diskussion und Praxis ihres Landes bezüglich Tötung auf Verlangen/Beihilfe zum Suizid, Reanimation und Schmerzbekämpfung sowie die jeweilige Rechtslage dar; der zweite Teil versucht in fünf Beiträgen Erklärungen und Deutungen der festgestellten Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Den letzten Teil bilden vier Beiträge zur ethischen Bewertung.

Im ersten Teil ist zwar der Überblick zur deutschen Situation nützlich, aber wohl der – sonst sprachlich erschwerte – Einblick in die Spezifika der ethischen Diskussion und rechtlichen Entwicklung der Niederlande (J. HUBBENS) von besonderem Interesse. Erfreulich ist auch die eigenständige Behandlung von Schmerzbekämpfung und Reanimation neben dem Problem der direkten Lebensbeendigung. Die Darstellung zum Schmerzproblem (R. JANSSENS und H. TEN HAVE) erwähnt auch jene Fachleute, die Medizinethik in den Niederlanden wesentlich geprägt haben; es fällt mit Blick auf die Zustimmung zu Euthanasie auf, dass Palliativmedizin und Hospizwesen wenig bekannt und etabliert sind.

Lesenswert sind die ethischen Überlegungen zur deutschen Diskussion über Therapieverzicht (G. MAIO): dank einer lebendigen Tradition des ärztlichen Auftrags und seines Bezugs zum Würdegedanken erhält der Begriff medizinischer Vergeblichkeit eine Basis, die imstande ist, auch Patientenautonomie zu integrieren. Diese Ausgewogenheit fehlt offensichtlich in Holland: in den Niederlanden wurde z.B. noch in den 90-er Jahren eine Reanimationsentscheidung

und das zugehörige Urteil als ein rein „medizinisches“ Thema betrachtet; es gibt sogar jetzt noch unter Ärzten Widerstand gegenüber einer Information des Patienten über eine solche Entscheidung; außerdem hat eine grundsätzliche Debatte zur Berechtigung und Grundlage gar nie stattgefunden (M. VERWEIJ). Statt dessen hat offensichtlich diese Einseitigkeit den Befürwortern der Euthanasie genützt und die Fragestellung von der grundsätzlichen Berechtigung auf die bloße Frage nach Fremd- oder Selbstbestimmung verkürzt; eine volle Verfügungsgewalt des einen wie anderen wurde als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt. Das Fehlen eines ethisch begründeten, klar definierten und so auch begrenzten ärztlichen Auftrages (wie er sich z.B. in den Richtlinien der Bundesärztekammer findet) scheint die Akzeptanz von Tötung auf Verlangen ebenfalls erleichtert zu haben: denn erst ein – utilitaristisch – umgedeutetes Verständnis ärztlicher Verantwortung macht sie umfassend und unbegrenzt. Der Arzt wird so in gleicher Weise verantwortlich für sein Tun wie auch für alles, was geschieht; so fordert man sein unbegrenztes Eingreifen.

Die Beiträge des zweiten Teils (Erklärungen und Deutungen festgestellter Gemeinsamkeiten und Unterschiede) sind vielfältiger Art: U. WIESSINGS Bestandsaufnahme und Analyse der unterschiedlichen Praxis bezüglich Reanimation (unterschiedliche Gewichtung derselben Prinzipien bzw. der Regeln für diagnostische wie therapeutische Gewissheiten) als Basis einer ethischen Bewertung – sie erfolgt aber leider im dritten Teil nicht – entspricht am ehesten der Aufgabe dieses Teils. Die Artikel von J.-P. WILS und D. von ENGELHARDT (Überlegungen zur Bedeutung und Interpretation von Schmerz) sind zweifellos interessant; sie haben allerdings kaum Bezug zum Ländervergleich.

B. GORDIJNS widmet sich der historischen Perspektive der Merkmale der beiden Länder und stellt die staatlich kontrollierte Duldung von Euthanasie in eine Tradition von „Duldungslösungen“ der Niederlande (seit dem 17.

Jahrhundert), ohne allerdings auf den möglichen Stellenwert von Traditionen in moralischen Fragen und die grundsätzliche ethische Fragwürdigkeit solcher Praxis einzugehen. Für Deutschland dokumentiert er den theoretischen Hintergrund, auf den sich das Euthanasieprogramm der NS-Zeit stützen konnte, und begründet v.a. durch den Verweis auf das totalitäre Regime sowohl die Unvergleichbarkeit mit heutigen Forderungen als auch die Unhaltbarkeit des „Dambrucharguments“.

Eine bedeutende Kontroverse zweier Theologen, die um die Vergleichbarkeit von Euthanasielegalisierung mit der NS-Ideologie in den Niederlanden geführt wurde, ist das Thema bei W. DEKKERS; auch er meint – wie es von KUITERT, dem vehementen Euthanasiebefürworter dieser Diskussion, vertreten wurde – keine Ähnlichkeit oder Übereinstimmung mit Aussagen der NS-Ideologie zu sehen. Interessant ist jedenfalls, dass bei GORDIJN und DEKKERS jene grundsätzliche Dimension zwischen damals und heute nicht diskutiert wird, die in der Parallelität der Relativierung des fundamentalen Lebensrechtes bzw. des unbedingten moralischen Verbotes der Tötung Unschuldiger besteht; warum der katholische Moralthologe KLIJN darauf als Kern seiner Argumente der möglichen Vergleichbarkeit – abgesehen von anderen bloß äußerlichen Übereinstimmungen – nicht verwiesen hat, bleibt wohl unerfindlich.

Vom dritten Teil sind zwei Artikel zur „ethischen Bewertung“ erwähnenswert: E. SCHOKKENHOFF prüft die beiden Zielsetzungen des holländischen Modells: das rechtspolitische erscheint (angesichts der geringen Meldequote) schlicht als verfehlt; das ethische Ziel (Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes der Sterbenden) stellt er – aus der Sicht der katholischen Moralthologie – ausführlich mit grundsätzlichen Bedenken in Frage (wie etwa die mangelnde Berücksichtigung der tatsächlichen Situation des Sterbenden wie auch des Arztes); dabei erweist sich dann Selbstbestimmung als wirklichkeitsfremde Fiktion, die der Wahrnehmung der

Aufgabe des Sterbebestandes im Wege steht. Für D. BIRNBACHER dagegen gilt es, die Selbstbestimmung des Patienten zuallererst zu wahren: deshalb hält er im Vergleich die niederländische Praxis für „vorzugswürdig“, wenngleich er die Fälle von Tötung ohne Verlangen unakzeptabel nennt und eine Ablösung der Tötung auf Verlangen durch ärztliche Unterstützung des Suizids fordert. Bemerkenswert ist, dass eine Auseinandersetzung mit den genannten grundsätzlichen Bedenken nicht stattfindet und auch keine plausiblen Hinweise für den Vorrang eines solchen Selbstbestimmungsrechtes geliefert werden.

Insgesamt ist es bedauernswert, dass die Ergebnisse von Teil 1 und 2 nicht aufgearbeitet werden, keine Diskussion der Autoren untereinander stattfindet und kein Bezug auf die Grundlagen ethischer Konzepte vorhanden ist; ebenso fehlt eine grundsätzliche Analyse des holländischen Modells selbst sowie seiner Grundlagen und seiner widersprüchlichen Dimensionen. Trotzdem ist der Band interessant und hilfreich für ein besseres Verständnis der Diskussion.

L. JUZA

KRITIK DER MORALISCHEN VERNUNFT

Sabine HUBER

Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main 1999

218 Seiten

ISBN 3-631-34802-9

Sabine HUBER hat sich mit diesem Buch einem äußerst aktuellen Problem gestellt: der Euthanasie. Mit wissenschaftlicher Genauigkeit geht sie zunächst dem Begriff der Euthanasie in Philosophie, Geschichte und gegenwärtiger Praxis nach, um aufzuzeigen, dass es dieses Problem schon immer gegeben hat, dass aber die zugrunde liegende Wertigkeit des Lebens enormen Schwankungen unterliegt, die durch die jeweilige philosophische und theologische

Grundeinstellung bedingt ist. Dass in diesem Zusammenhang auch Selbstmord, aktive und passive, freiwillige und unfreiwillige „Sterbehilfe“, das Problem der Behinderten und deren Betreuungproblematik beleuchtet werden, versteht sich von selbst. Da es dabei immer um Ethik und Werte geht, gibt die Autorin ganz genaue Begriffsdefinitionen und liefert Kapitel für Kapitel eine genaue Unterscheidung (Kritik), der verschiedenen betroffenen Disziplinen.

Besonderes Augenmerk lenkt sie auf jenen Umsturz in der europäischen Geschichte, bei dem sich der Schwerpunkt menschlichen Denkens und Handelns der Verpflichtung auf vorgegebene fixe Normen auf humane subjektive Setzungen verlagerte.

Damit tritt sie in die unmittelbare Diskussion über den „Fall“ des australischen Philosophen Peter SINGER, der mittels seiner präferenz-utilitaristischen Ethik, die er als „Produkt des sozialen Lebens“ darstellt und das die Funktion hat, Werke zu fördern, die den „Mitgliedern der Gesellschaft gemeinsam sind“, und der eine neue Definition des „Lebensrechtes“ aufstellt. Nach der Devise: „Tu, was Glück vermehrt und Leiden vermindert“, spricht er nicht nur einem uneingeschränkten Hedonismus das Wort, sondern will ihn gleichzeitig zur allgemeinen Norm erheben. Gestützt auf BENTHAMS „To be happy or not to be at all“, entwickelt er seine Doktrin, die den Personenbegriff auf Rationalität und Selbstbewusstsein verkürzt und die Gleichwertigkeit menschlichen Lebens in das Reich des „Mythos“ verbannt. Dass er die Menschenwürde vernachlässigt, ist eine Folge seiner eingestandenen atheistischen Religionsabwertung. Interessant ist auch die Stellung vom Tier, das er nicht nur in eine Linie mit dem Menschen stellt, sondern dem er als gesundem (nützlichen) Individuum den Vorrang vor Schwerstbehinderten (Unnützen) zuspricht.

Dass SINGER und seine Anhänger der Euthanasie kräftig das Wort reden, ist klar. Auf welchem fruchtbaren Boden SINGER und Cos Theorien

fallen, zeigt die rasante Ausbreitung ihrer absolut rationalistischen Scheinbegründungen, die in einer oberflächlichen Welt begeisterte Aufnahme finden, einer Welt, in der „wellfeeling“ oberstes Ziel ist.

Wie bei so vielem heutzutage, kommt es ganz deutlich ans Licht, dass der kleine Gernegroß, der so gerne Gott spielen möchte, nach anscheinenden Erfolgen nur Verwirrung und Ratlosigkeit stiftet. Es wird immer deutlicher, dass der Mensch auf das Maschinenniveau gedrückt werden soll und bei Untauglichkeit oder auch Unrentabilität auf einer Deponie zu entsorgen ist.

Es wird nun immer klarer, wohin wir kommen müssen, wenn wir den Schöpfer ausklammern, indem wir ihm einen Platz hinter den Wolken zuweisen und uns vorgaukeln, dass er sich ohnehin um uns nicht kümmert und dass das Leben nach dem Tod eine Chimäre ist, um die man sich nicht zu sorgen braucht. Von Würde, Ziel und ewigem Leben – verbunden mit Verantwortung – zu reden, ist einfach rückständig.

Sabine HUBER bringt am Ende ihres ausgezeichneten Buches eine Fallstudie, mit der sie beweist, dass all die ausgeklügelten Pragmatismen an der Praxis scheitern, in der es immer wieder Menschen gibt, die im Leid, das SINGER und Genossen so sinnlos finden, weil sie es in ihrem immanenten Rahmen nicht unterbringen, einen – freilich übernatürlichen – Wert sehen, dessen Akzeptanz erst die Krönung der humanen Möglichkeiten darstellt. Es sind dies Menschen, die sich mit dem hedonistischen Tiermenschen oder Menschentier nicht zufrieden geben, weil sie zuerst geglaubt und später erfahren haben, dass bewältigtes Leid einen Adel verleiht, der schon ein Angeld auf die verheißene Ewigkeitshoffnung ist, zu der sich eben der in die Erde verkrallte nur Genussmensch, letztlich überhaupt kein Mensch, ohne göttliche Hilfe erheben kann, was das Christentum seit 2000 Jahren predigt.

E. LIND